

18. Muß die durch § 16 Abs. 2 Nr. 1 ScheckG. erforderte Erklärung des Bezogenen unter allen Umständen den Tag der Vorlegung ausdrücklich angeben?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 19. Oktober 1921 i. S. C. u. Pn.-Bank (Kl.)
w. W. (Defl.). V 355/21.

I. Landgericht Frankfurt a. M. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist durch Indossament legitimierte Inhaberin eines von dem Beklagten auf die Firma S. & Co. in Frankfurt a. M. am 28. Dezember 1920 gezogenen und nicht eingelösten Schecks auf 20 000 M.

Auf dem Schecke befindet sich die von der Bezogenen herrührende Erklärung: „Auf Veranlassung des Ausstellers nicht bezahlt.

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1921.

p. pa. H. & Co.

Otto H.“

Die Klägerin erhob im Scheckprozeß Klage auf Zahlung der Schecksumme nebst Zinsen und Ankosten gegen die erste Empfängerin und Indossantin des Schecks sowie den Aussteller als Gesamtschuldner und erzielte obliegende Urteile. Auf die Berufung des Beklagten, in deren Verlaufe die Klägerin ihren Antrag auf Zahlung von 16849,55 M nebst 6 v. H. Zinsen seit 1. April 1921 sowie $\frac{1}{3}$ v. H. Provision ermäßigte, wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das erste Urteil unter Berücksichtigung der Ermäßigung des Klagantrags wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

Die einzige Einwendung des Beklagten, der auch das Berufungsgericht, abweichend vom Landgericht, stattgegeben hat, richtet sich dagegen, daß die im Tatbestand wiedergegebene, auf dem Schecke befindliche Erklärung des Bezogenen vom 4. Januar 1921 als das Erfordernis des § 16 Abs. 2 Nr. 1 ScheckG. erfüllend angesehen werde. Das Berufungsgericht entnimmt aus der Fassung des Gesetzes, die eine „den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung“ verlangt, daß es nicht genügen soll, wenn aus der Erklärung die rechtzeitige Vorlegung und die Nichtzahlung hervorgehe, vielmehr der Tag der Vorlegung aus der Erklärung ersichtlich sein müsse. Dies sei mit gutem Grunde angeordnet, da andernfalls die Erklärung der rechtzeitigen Vorlegung und Nichtzahlung genügen, damit aber dem Gerichte die Möglichkeit selbständiger unmittelbarer Prüfung der Wahrheit der Vorlegungsfrist entzogen sein würde. Die Anwendung dieser, aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall führe zu folgendem Ergebnis. Aus der Erklärung der Bezogenen seien nur die Tatsachen der Nichtzahlung und die der Datierung dieser Erklärung innerhalb der Vorlegungsfrist ersichtlich, nicht aber, ob der Scheck überhaupt und innerhalb der Frist vorgelegt ist. Die Erklärung der Nichtzahlung könne aber der Bezogene gutgläubig auch dann abgeben, wenn ihm der Scheck zur Zahlung innerhalb der Frist des § 11 ScheckG. überhaupt nicht vorgelegen hat. Dieser eine Überspannung des Formerfordernisses enthaltenden Auffassung kann nicht beigetreten werden. Wenn das Gesetz eine „den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung“ verlangt, so ist damit allerdings eine lediglich ein Urteil enthaltende Erklärung, daß die Vorlegung rechtzeitig erfolgt ist, ausgeschlossen. Andererseits aber ist das Gesetz nicht dahin zu verstehen.

daß der Tag der Vorlegung auch dann ausdrücklich angegeben sein muß, wenn sich aus dem Inhalte der Erklärung vom Gerichte mit Sicherheit feststellen läßt, daß die Vorlegung rechtzeitig erfolgt ist. Da im vorliegenden Falle die Erklärung das Datum des 4. Januar 1921 und der Scheck das des 28. Dezember 1920 trägt, so ergibt sich hieraus mit Sicherheit, daß die Vorlegung nicht nach dem 4. Januar 1921 erfolgt sein kann, also die Frist des § 11 ScheckG. gewahrt ist; denn die Erklärung kann ja selbstverständlich nur bei der Vorlegung des Schecks auf ihn gesetzt sein. Danach steht für die Vorlegung und die Erklärung der Nichtzahlung sowie für die Vorlegungsbescheinigung das Datum des 4. Januar 1921 und damit die Erfüllung des in § 16 Abs. 2 Nr. 1 ScheckG. aufgestellten Erfordernisses urkundlich fest. Daß übrigens die Rechtzeitigkeit der Vorlegungsbescheinigung nicht zu verlangen ist, hat der erkennende Senat in seinem Urteile vom 16. Oktober 1920 RRG. Bd. 100 S. 138 ausgeführt, was auch die Zustimmung von Bernstein und Breit gefunden hat (JW. 1921 S. 29 und 518). Die gleiche Auffassung ist von dem Schrifttum fast einstimmig bereits vor dem Erlasse des erwähnten Urteils vertreten worden.

Wie Bessing (§ 16 II 1 S. 128) zutreffend ausführt, ist für die Erklärung eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben, es genügt vielmehr jeder deutliche Vermerk, der einwandfrei die vor Ablauf der Vorlegungsfrist erfolgte Vorlegung und Nichthonorierung des Schecks darlegt. Auch darin ist ihm beizutreten, daß ein den Tag der Vorlegung ersichtlich machender Vermerk „Zahlung verweigert“ genügt, da dieser Vermerk auch die Tatsache der Vorlegung erweist und die Erklärung der Nichtzahlung in sich begreift. Dem entspricht aber unbedenklich die auf dem Klagescheck befindliche Erklärung. Der von dem Berufungsgericht geltend gemachte Gegengrund, die Erklärung der Nichtzahlung auf Veranlassung des Ausstellers könne der Bezogene auch dann gutgläubig abgeben, wenn ihm der Scheck innerhalb der Frist des § 11 überhaupt nicht vorgelegt ist, da es zur Abgabe dieser Erklärung genügen würde, daß der Bezogene innerhalb der Frist dem Indossanten (?) erklärt hat, der Scheck werde auf Veranlassung des Ausstellers nicht bezahlt, vermag durchaus im vorliegenden Falle. An sich genügt allerdings die — übrigens nicht erforderliche — Datierung der Erklärung nicht, sondern die Vorlegung muß aus der Erklärung als rechtzeitig erfolgt ersichtlich sein. Diese Rechtzeitigkeit ergibt sich aus der Datierung der Erklärung allein zwar keineswegs stets, wohl aber dann, wenn, wie hier, die Erklärung ein innerhalb der Vorlegungsfrist fallendes Datum trägt, die Vorlegung also vor Ablauf der Frist erfolgt sein, der Scheck am 4. Januar 1921 jedenfalls vorgelegen haben muß.

Wenn der Revisionsbeflagte darauf hinwies, daß es an einem Beweise darüber fehle, daß die das Datum des 4. Januar 1921 tragende Erklärung der Bezogenen auch wirklich an diesem Tage auf den Schein gesetzt worden sei, so ist demgegenüber zu bemerken, daß der Beflagte, soweit aus den Akten ersichtlich, dies nie bestritten, sondern stets nur die Nichtbeachtung der für die Erklärung der Bezogenen vorgeschriebenen Form eingewendet hat, und es daher, abgesehen von der Frage, ob den Kläger an sich die Beweislast für die Richtigkeit des Datums treffen würde, eines besonderen Nachweises der Richtigkeit des Datums nicht bedarf. . . .